



# BUDO-GEMEINSCHAFT BERLIN E.V.

## SATZUNG

---

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Budo-Gemeinschaft Berlin“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung des Sports im Allgemeinen und des Budosports im Besonderen sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Schaffung altersgerechter Bewegungsräume mit Schwerpunkt auf der kindlichen und jugendlichen Entwicklung
  - b. Die kindgerechte Vermittlung von Werten und Prinzipien des Budo
  - c. Die Förderung sozialer Kompetenzen durch gemeinschaftliches Bewegungslernen
  - d. Die Unterstützung inklusiver Bewegungsangebote
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Durchführung regelmäßiger, altersgerechter Trainingseinheiten
  - b. Förderung des generationsübergreifenden Austauschs

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist berechtigt, Spenden und Zuwendungen anzunehmen, sofern diese den satzungsmäßigen Zwecken dienen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
  - a. Minderjährige können Vereinsmitglieder werden. Für Minderjährige unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand zunächst vorläufig. Es folgt eine einmonatige Probezeit, während der der Antragsteller am Vereinsleben teilnehmen kann. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit der endgültigen Aufnahmeentscheidung des Vorstands. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende

- b. Ausschluss
- c. Tod
- d. Auflösung des Vereins

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:

- a. schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b. vereinsschädigendem Verhalten
- c. Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung

Bei Verstößen nach a) und b) erfolgt vor dem Ausschluss eine zweimalige schriftliche Abmahnung sowie ein klärendes Gespräch mit dem Vorstand. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann hiervon abgesehen werden.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b. An der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen
- c. Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. Die Satzung des Vereins zu beachten
- b. Das Kinderschutzkonzept des Vereins anzuerkennen und einzuhalten
- c. Die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen
- d. Die festgesetzten Beiträge zu zahlen

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Übungsleitenden

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a. Der Vorstand dies beschließt
- b. Ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl und Abberufung des Vorstands
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Satzungsänderungen
- f. Auflösung des Vereins

4. Versammlungsformen:

- a. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden
- b. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung
- c. Bei digitalen Versammlungen ist die Identifizierung der Teilnehmenden und die geheime Abstimmung sicherzustellen

5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
    - a. Bericht des Vorstands
    - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    - c. Entlastung des Vorstands
    - d. Wahlen (soweit erforderlich)
    - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
  7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthält:
    - a. Ort und Zeit der Versammlung
    - b. Name des Versammlungsleiters und Protokollführenden
    - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
    - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
    - e. Tagesordnung
    - f. Abstimmungsergebnisse
    - g. Art der Abstimmung
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 8 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Für Mitglieder unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. In den Vorstand wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Bei Online-Versammlungen gilt die persönliche Ausübung auch bei digitaler Teilnahme.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. Dem/der Schatzmeister/in
2. Amtszeit und Wahl:
  - a. In den Vorstand können Vereinsmitglieder sowie Nicht-Mitglieder gewählt werden. Nicht-Mitglieder werden mit der Annahme der Wahl automatisch Mitglieder des Vereins
  - b. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt
  - c. Wiederwahl ist möglich
  - d. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt
  - e. Das Vorstandsamt endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
3. Aufgaben und Befugnisse:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Bestellung und Abberufung der Übungsleitenden
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Vertretung:
  - a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in
  - b. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
5. Aufwandsentschädigung:
  - a. Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

- b. Die Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten
  - c. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - d. Die Vergütung darf die steuerfreien Höchstbeträge nicht überschreiten.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
9. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Regelungen zur Protokollführung gemäß § 7.7 gelten entsprechend.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für drei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen jährlich die Vereinskasse und die Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 11 Übungsleitende**

1. Bestellung:
- a. Übungsleitende werden vom Vorstand für 2 Jahre bestellt
  - b. Die Bestellung kann vom Vorstand widerrufen werden
  - c. Wiederernennung ist möglich
2. Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Eigenständige Organisation und Durchführung des Trainings
  - b. Entwicklung und Umsetzung von Trainingskonzepten
  - c. Einhaltung und Umsetzung des Kinderschutzkonzepts
  - d. Verantwortung für die Sicherheit während des Trainings
  - e. Regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand
3. Vergütung:
- a. Übungsleitende erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung
  - b. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
2. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in der Beitragsordnung geregelt wird.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
3. Der vollständige Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Haftung**

1. Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports erleiden, nur im Rahmen der bestehenden Versicherungen.
2. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder und sonstige Helfende haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b. Berichtigung fehlerhafter Daten
  - c. Sperrung seiner Daten
  - d. Löschung seiner Daten
3. Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder Dritten bekannt zu geben.

## **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie wurde von der Gründungsversammlung am 12.11.2025 beschlossen.

Berlin, den 12.11.2025

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.11.2025 beschlossen.